

stattung mit Vollbildern in Farbendruck und Textbildern. Schön gbd. K 6.—. Für größere Schüler. — **Der treue Kamerad.** Illustrierte Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschüler und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Redigiert von Tidel Burger. Herausgegeben vom katholischen Erziehungsverein für Vorarlberg. Bregenz. 12 Monatshefte. 8°. Preis mit Postversendung K 1.44. Unterhaltung, besonders aber Unterricht und Belehrung sind der Zweck dieser sehr guten Zeitschrift. — Für Studenten: **Stern der Jugend.** Illustrierte Zeitschrift zur Bildung von Geist und Herz. Redigiert von Dr. Proymarer. L. Auer in Donauwörth. Jährlich 26 Nummern. K 4.—. Einband dazu K —.90. — Für reife männliche Jugend aller Stände: **Raphael.** Illustrierte Zeitschrift. Jährlich 52 Nummern. L. Auer in Donauwörth. gr. 4°. M. 2.50. Ganz vorzüglich; seit Jahren können wir dieser vom ausgezeichneten Pädagogen J. M. Schmidinger redigierten Zeitschrift das beste Lob spenden. Der Inhalt ist durchaus edel, entschieden christlich, der Bilderschmuck reich. Die Zeitschrift ist ein wahrer Schutzengel für die Jugend. Eine sehr verbreitete Zeitschrift, besonders schön illustriert, ist: **Ave Maria.** Illustrierte Marienzeitschrift. Redigiert von Friedrich Pesendorfer. Kath. Preszverein in Linz. 12 Hefte K 1.60. Zugleich mit dieser erscheint die illustrierte Kinderzeitschrift „Das kleine Ave Maria.“ Von Fr. Pesendorfer redigiert. Preszverein in Linz. — **Immergrün.** Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Von J. Gürler in Warnsdorf, Böhmen. 12 Hefte. K 3.20. Der Inhalt ist zum größten Teile belletristisch und sucht auf dem Wege der Erzählung katholische Ideale in die christliche Familie zu bringen. Schön illustriert. Auch von der reiferen Jugend gut zu brauchen.

Kurz führen wir noch an für zartere Jugend: **Für brave Kinder.** Ausgewählte Sprüche, Märchen und Erzählungen. Herausgegeben von Martin Weber. Frankfurt a. M. Fößlers Nachfolger. 8°. 112 S. 5 Bilder. Aus der Kinderlegende von Laumann in Dülmen: **Der heilige Vinzenz von Paul.** **Die heilige Rosa von Lima.** **Der heilige Karl Borromäus.** **Der heilige Bruno.**

Ein schönes Vorbild im Leben und Sterben finden jugendliche Kinder in dem Büchlein: **Biographie des jungen Florian Anton Coller.** Von Johann Bosco, Priester. Aus dem Französischen. L. Auer in Donauwörth. 1888. 8°. 80 S. brosch. M. —.45.

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Protestantische Taufpatin.**) Der in Mischehe mit einer Katholikin lebende protestantische Vater kam bis jetzt seinem Versprechen nach, die Kinder katholisch taufen zu lassen. Als das jüngste Kind zur Taufe gebracht werden soll, ist die katholische

Taufpatin verhindert. Daher will der Vater seine protestantische Mutter als Stellvertreterin der Patin haben. Da der katholische Pfarrer dies nicht zuläßt, läßt der Vater des Kindes den protestantischen Prediger zur Vollziehung der Taufhandlung herbeiholen. Hat der katholische Pfarrer recht gehandelt?

Antwort. Zunächst muß bemerkt werden, daß nicht durch bloße Bezeichnung des protestantischen Ehemannes dessen Mutter Stellvertreterin der katholischen Patin werden konnte: Das mußte wesentlich durch die katholische Patin selber geschehen.

Angenommen nun, die katholische Patin sei auf den diesfalligen Wunsch eingegangen und habe die protestantische Großmutter des Kindes zu ihrer Stellvertreterin bestimmt, so daß letztere im Namen der katholischen Patin das Kind aus der Taufe hätte heben sollen, so tritt jetzt die Frage auf, hat der katholische Pfarrer recht gehandelt, diese Stellvertretung durch eine Protestantin zurückzuweisen?

Hätte es sich um eine protestantische Patin gehandelt, dann liegen allerdings einige Antworten des heiligen Offiziums vom 3. Mai 1893 und vom 27. Juni 1900 vor, welche dahin lauten: „protestantische Paten seien nicht zuzulassen, und es sei vorzuziehen, die Taufe ohne alle Paten zu spenden“; ja eine Instruktion aus dem Jahre 1723 fügt selbst hinzu: „Der katholische Pfarrer habe sich nicht deshalb zu scheuen, akatholische Paten abzuweisen, weil etwa in diesem Falle die Taufe protestantisch oder schismatisch würde vollzogen werden.“ Bei diesen Entscheidungen des heiligen Offiziums ist es schwer, in irgend einem Falle die Zulassung eines akatholischen Paten als tunlich zu erklären, wiewohl es noch nicht als ausgemacht gelten dürfte, daß kein akuter Fall denkbar wäre, der eine Ausnahme und eine Epikie zuließe. — Allein in unserem Falle handelt es sich nicht um einen akatholischen Paten oder eine akatholische Patin, sondern nur um die Stellvertreterin einer katholischen Patin. Man ist nicht berechtigt, sofort dasjenige, was vom Paten gilt, auch auf dessen Stellvertreter zu übertragen. Daher ist das Verhalten des katholischen Pfarrers entschieden zu verurteilen, zumal er die so schlimme Wirkung voraussehen konnte, daß durch die protestantische Taufe das so getaufte Kind und vielleicht mit demselben alle nachfolgenden Kinder jener Mischehe der katholischen Kirche verloren gehen. (Vgl. Lehmkühl, Casus conscientiae II cas. 24.)

## II. (Mitwirkung.) Es wird uns folgender Fall von Fragen vorgelegt:

1. Ich bin Kassierer einer Bank, a) es wird Geld gebracht — als Darlehen eingezahlt. — Ich vermute, daß das Geld zum Teil auf unredliche Weise (etwa durch Betrug oder Verkauf von obscönen Sachen) erworben worden ist. — b) Es wird Geld geholt (als Darlehen empfangen). Ich vermute, daß das Geld teilweise oder sogar ganz zu unerlaubten, vielleicht unsittlichen Zwecken verwendet wird.